

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0250/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Tageszeitung veröffentlicht online am 03.03.2024 unter der Überschrift „AfD-Kantersieg bei Bürgermeister Wahl in Sachsen“ einen Artikel über die Wahl eines AfD-Politikers zum Bürgermeister einer sächsischen Kleinstadt. Sowohl in der Dachzeile der Überschrift als auch im Text wird mitgeteilt, dass die vorgezogene Neuwahl nötig geworden sei, da der bisherige Amtsinhaber Suizid begangen habe.

II. Der Beschwerdeführer sieht eine reißerische Berichterstattung aufgrund der Erwähnung des Suizides. Zudem sei in dem Artikel kein Hinweis auf Hilfsangebote für Suizidgefährdete enthalten. Durch den Werthereffekt würden Menschen gefährdet.

III. Der Autor des Artikels betont, dass es sich bei dem Text nicht um eine „reißerische Berichterstattung über einen Suizid“ handele. Vielmehr gehe es in dem Bericht um das Ergebnis der wegen des Suizides des bisherigen Bürgermeisters notwendig gewordenen Neuwahl.

Das sage auch die Schlagzeile: „AfD-Kantersieg bei Bürgermeisterwahl in Sachsen“. Der AfD-Kandidat hätte bereits im ersten Wahlgang gegen zwei Gegenkandidaten 59,4 Prozent der Stimmen auf sich vereinigt. Die Dachzeile („Abstimmung nach Suizid“), auf die sich der Beschwerdeführer offenbar beziehe, erkläre, warum die vorgezogene Wahl stattfand.

Im Text selbst werde nachrichtlich und nicht wertend über das Ergebnis berichtet. Nach dem Teaser und dem ersten Absatz, die sich ausschließlich mit den „W-Fragen“ „Wer“, „Wie“ und „Was“, also mit den drei Kandidaten, der Wahl und dem Resultat beschäftigten, gebe der zweite Absatz kurz Antwort auf die Fragen nach dem „Warum“ und dem „Wo“. Er erkläre also die Hintergründe:

„Die vorgezogene Neuwahl war nötig geworden, weil [Name des bisherigen Amtsinhabers], der das Amt 19 Jahre lang ausübte, im Oktober 2023 Selbstmord beging. Großschirma liegt rund 30 Kilometer westlich von Dresden im Landkreis Mittelsachsen und hat mehr als 6.000 Einwohner.“

Der Suizid des langjährigen Bürgermeisters am 16.10.2023 habe zum Zeitpunkt des Berichts (03.03.2024) bereits mehr als viereinhalb Monate zurückgelegen und sei nicht Gegenstand der Berichterstattung. Er habe nicht geschrieben, wie und warum sich der Bürgermeister selbst getötet hatte. Der Suizid sei lediglich aus den geschilderten und journalistisch unumgänglichen Gründen in der Dachzeile und in einem Satz im Text erwähnt worden – und dies nicht „reißerisch“, sondern neutral.

Weil es in dem Artikel um die Bürgermeister-Wahl und eben nicht um einen Suizid gegangen sei, sehe er auch keine Veranlassung, ein „Angebot von Hilfestellen“ für Selbstmordgefährdete zu veröffentlichen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 8 des Pressekodex. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass der Hinweis auf den Suizid des langjährigen Amtsinhabers im Zusammenhang mit dem konkreten Berichterstattungsgegenstand – dem Ergebnis der notwendigen Neuwahl – nicht mehr notwendig war. Die in Richtlinie 8.7 des Pressekodex geforderte Zurückhaltung bei einer Berichterstattung über Selbsttötung wurde daher im vorliegenden Fall nicht beachtet.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 3 Ja- und 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.7 – Selbsttötung

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>